

Änderung der Satzung 2016

Turn – und Sportvereinigung e. V. 1900 Hausen

A – Allgemeines

§ 1 / Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1900 gegründete Verein führt den Namen „ Turn – und Sportvereinigung e.V.1900 Hausen (TSVgg e.V. 1900 Hausen)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kissingen – Ortsteil Hausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schweinfurt unter VR 10037 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 / Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für Satzungsmässige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Der Verein darf keinen Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 / Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie in der sportlichen und charakterlichen Erziehung der Jugend. Das Gemeinschaftsgefühl und die Kameradschaft sollen bei allen Mitgliedern gefestigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein erfüllt seine Pflicht durch
 - a) geregelte Übungstage seiner bestehenden Sportarten unter Leitung einer Aufsichtsperson.
 - b) Beteiligung an Verbandsspielen sowie sonstigen Sportarten.
3. Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.
4. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt – und nebenamtlich bezahlte Kräfte einzustellen. Es darf aber keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 / Vereinsfarben

Die Vereinsfarben der TSVgg Hausen sind weiß – rot.

§ 5 / Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und des Bayerischen Fußball Verbandes. Er ist als solcher deren Satzungen unterworfen.

B – Mitgliedschaft

§ 6 / Mitgliedsarten

Der Verein TSVgg Hausen besteht aus :

a - aktiven Mitgliedern, **b** - passiven Mitgliedern und **c** - Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im allgemeinen erworben haben. Sie haben die Rechte der Mitglieder.

§ 7 / Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, sofern sich der Beitritt nicht schädigend auf den Verein auswirkt. Der Beitritt muß schriftlich erklärt werden. Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 8 / Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar.
2. Die Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Vorstandschaft bestimmt, ob dies den Mitgliedern unentgeltlich oder entgeltlich gestattet wird.
3. Mitgliedern ist es nicht gestattet, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, es sei denn, sie werden hierzu schriftlich eingeladen.

§ 9 / Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Vereinssatzung einzuhalten. Es ist verpflichtet, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.

§ 10 / Mitgliedsbeitrag

1. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des Vereines. Ehrenmitglieder, die bis zum Zeitpunkt der Satzungsänderung vom 31.01.2015 ernannt waren, sind weiterhin beitragsfrei. Alle neuernannten Ehrenmitglieder sind nicht mehr beitragsfrei.
2. Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr und neuernannte Ehrenmitglieder haben einen verminderten Beitrag zu zahlen.
Der Beitrag für Jugendliche und Erwachsene ist schrittweise dem förderfähigen Beitragssatz des Bay. Landessportverbandes anzupassen.
3. Zahlungstermin und Höhe des Beitrages werden von der Vorstandschaft bestimmt.

§ 11 / Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch :

A – Austritt >> Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Die Beitragspflicht des ausscheidenden Mitgliedes erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären.

B – Ausschluß >> Ein Ausschluss seitens des Vereines kann nur durch Beschluss der Vorstandschaft erfolgen.

C – Tod >> Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft sofort.

Beim Tod eines Mitgliedes ist der Verein verpflichtet, den Verstorbenen gebührend zu ehren.

C – Verwaltung des Vereins

§ 12 / Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 13 / Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine Jahreshauptversammlung mit Rechenschaftsberichten statt. Alle zwei Jahre ist eine Generalversammlung mit Neuwahl der Vorstandschaft.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Bekanntgabe erfolgt in ortsüblicher Weise durch Aushang im Schaukasten der TSVgg Hausen.
3. Anträge der Mitglieder müssen spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Anträge die beim Vorstand nicht schriftlich vorgelegt wurden, bleiben unberücksichtigt, wenn nicht die Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung anerkannt wird.

Über Satzungsänderungen und Wahlen kann jedoch nur wirksam beschlossen werden, sofern diese bereits (bei Satzungsänderungen unter Angabe der zu ändernden Vorschriften) in der form- und fristgerechten Einladung angekündigt wurden.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
5. Satzungsänderungen können nur mit **einer 2 / 3 Mehrheit der erschienen Mitglieder vorgenommen werden. In anderen Angelegenheiten genügt eine einfache Mehrheit.**
6. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist durch den jeweiligen Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 / Vereinsvorstand

1. **Den Vereinsvorstand bilden :**

der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende,
der Hauptkassier mit Vertreter,
der Schriftführer mit Vertreter,
die Abteilungsleiter der bestehenden Abteilungen,
vier Beisitzer, der Spielausschuss, und der Wirtschaftsausschuss.

2. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen oder Anordnungen zu treffen, wenn es das Ansehen des Vereins erfordert.
3. Vertretungsberechtigt für den Verein sind außergerichtlich und gerichtlich gem. § 26 des BGB der 1. und der 2. Vorsitzende jeder für sich alleine.
4. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) auf die Dauer von Zwei Jahren gewählt.

§ 15 / Vereinsausschüsse

Der Verein „TSVgg Hausen „ hat folgende Ausschüsse :

A – Spielausschuss

Der Spielausschuss für Fußball besteht aus drei Mitgliedern. Er wird in der Generalversammlung gewählt.

B – Wirtschaftsausschuß

Die Aufgabe des Wirtschaftsausschusses ist es, bei allen Veranstaltungen für einen reibungslosen wirtschaftlichen Ablauf zu sorgen.

D – Schlussbestimmungen

§ 16 / Haftungsausschuss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, nur soweit diese durch die bestehenden Versicherungen gedeckt sind. Bei mutwilliger Beschädigung ist der Täter haftbar.

§ 17 / Auflösung des Vereines

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter 10 Personen herabsinkt oder der Verein ausser Stande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen.
2. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit 3 / 4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
3. Bei Auflösung oder bei Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Kissingen, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke und zwar ausschliesslich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18 / Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schweinfurt in Kraft.

§ 19 / Ehrenamtspauschale

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstands - tätigkeit eine von der Vorstandschaft festgesetzte pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.

Die Änderung der Satzung wurde am 30.01.2016 in der Jahreeshauptversammlung genehmigt.

Bad Kissingen, den 30. Januar 2016

(1.Vors.)